



## Vortrag

von Ministerialdirektor Prof. Dr. Frank Arloth

zum Thema

"Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des StGB -  
Strafbarkeit von Sportwettbetrug und der Manipulation  
von berufssportlichen Wettbewerben"

am

4. Juli 2016

in der Ludwig-Maximilians-Universität München

## Übersicht

1. Gesellschaftliche und wirtschaftliche Bedeutung des Sports
  - a) Einleitung
  - b) Sport in der Gesellschaft
  - c) Bedeutung als Wirtschaftsfaktor
  - d) Anreiz zu Manipulation und Betrug
  
2. Bedürfnis nach einem Schutz der Integrität sportlicher Wettbewerbe
  - a) Bestehende Regelungslücken
  - b) Bayerische Initiativen
  - c) Koalitionsvertrag
  - d) Übereinkommen des Europarats über die Manipulation von Sportwettbewerben
  
3. Gesetzentwurf der Bundesregierung
  - a) Hinführung
  - b) Regelungskonzept
  - c) Täterkreis
  - d) Straftatbestand Sportwettbetrug, § 265c StGB-E
    - aa) Tathandlungen

- bb) Unrechtsvereinbarung
  - cc) Wettbewerb des organisierten Sports
  - dd) Bezug zur Sportwetten
  - e) Straftatbestand Manipulation berufssportlicher Wettbewerbe, § 265d StGB-E
    - aa) Tathandlungen
    - bb) Berufssportlicher Wettbewerb
    - cc) Wettbewerbswidrige Beeinflussung
  - f) Besonders schwere Fälle
  - g) Anwendbarkeit bei Auslandstaten
  - h) Überwachung der Telekommunikation
4. Weitere bayerische Anregungen im Gesetzgebungsverfahren
- a) Ausgestaltung als Offizialdelikte
  - b) Höhere Strafrahmen
5. Schluss/Fazit

1. Gesellschaftliche und wirtschaftliche Bedeutung des Sports

a) Einleitung

Der **Sport bewegt die Menschen**. Das sieht man nicht zuletzt an der Fußball-Europameisterschaft, die gerade in Frankreich ausgetragen wird. Das **öffentliche Interesse** und die **mediale Aufmerksamkeit** auch in Deutschland sind **enorm** und betreffen nahezu jeden Bereich des Turniers, über mögliche Finalgegner und die Leistungen der einzelnen Spieler - bis hin zu der Frage, wohin sich die Hand von Bundestrainer Löw während eines Spiels wohl verirrt hat!

b) Sport in der Gesellschaft

Aber auch abgesehen von fußballerischen Großereignissen ist der Sport aus unserer Gesellschaft nicht wegzudenken. Nicht zu Unrecht wird der Sport als "die **größte Bürgerbewegung Deutschlands**" bezeichnet. Warum ist das so? Sport, das ist eine **Kultur der Bewegung und der Begegnung**. Neben seinen unbestrittenen po-

sitiven Auswirkungen auf die **Gesundheit** fördert der Sport den **Zusammenhalt** und **prägt das soziale Leben**. In Deutschland und besonders bei uns in Bayern besteht eine **vielfältige Vereinslandschaft**, die ihresgleichen sucht und auf die wir zu Recht stolz sein können.

Sport steht aber vor allem auch für **Werte**, die für unser **gesellschaftliches Miteinander** prägend sind: Ich spreche in diesem Zusammenhang von **Leistungsbereitschaft, sportlichem Ehrgeiz, Fair Play, Toleranz, Teamgeist** und vielfach **ehrenamtlichem Engagement**. Sportliche Wettbewerbe vermitteln - nicht nur, aber **vor allem jungen Menschen** - diese Werte. Es geht darum, ein Ziel ins Auge zu fassen und sich dafür einzusetzen, sich über Siege zu freuen, aber auch Niederlagen ertragen zu müssen und die Konsequenzen daraus zu ziehen.

c) Bedeutung als Wirtschaftsfaktor

Gerade weil der Sport in der Lage ist, die Massen zu begeistern, hatte er seit jeher auch eine **wirtschaftliche Bedeutung**: Bereits die Olympischen Spiele im antiken Griechenland waren

für damalige Verhältnisse Großereignisse. Die Teilnehmer bereiteten sich akribisch auf die Spiele vor und waren nicht selten **abhängig von finanzstarken Sponsoren**; im Fall eines Sieges wurden sie dank ihrer sportlichen Leistungen **vielfach zu Legenden**, die durch ihren Ruhm **Geld und Einfluss** nicht nur für sich, sondern auch für ihre Unterstützer gewannen. Das gleiche gilt für die Wagenrennen im alten Rom.

Spätestens seit dem **Beginn des letzten Jahrhunderts** haben sich der Spitzen- und Leistungssport endgültig zu einem **herausragenden wirtschaftlichen Faktor** entwickelt. Große Sportveranstaltungen wie Europa- und Weltmeisterschaften, Olympische Spiele sowie nationale und internationale Ligen erzeugen **erhebliche Umsätze und Gewinne**. Das betrifft nicht nur die einzelnen Sportler und Vereine, sondern auch Verbände, Ausstatter, Sponsoren und Austragungsorte. So erwartet sich die UEFA aus der aktuellen Fußball-Europameisterschaft einen Umsatz von 1,9 Milliarden Euro und einen **Gewinn von immerhin 800 Millionen Euro**. Mir kommen auf Anhieb nur wenige Veranstaltungen

in den Sinn, in denen innerhalb von nur vier Wochen derartige Summen generiert werden!

Ein **immer größerer Markt** entwickelt sich auch hierzulande für sog. **Sportwetten**, bei denen Geld auf das Eintreten eines vorher bestimmten Wettkampfausgangs gesetzt wird. Solche Wetten sind an sich nichts Neues; es gibt sie, seit es professionell organisierte Wettbewerbe gibt. Neu ist aber das Ausmaß, in dem sie stattfinden. So erfuhr der Umsatz der in Deutschland tätigen Anbieter von Sportwetten im Geschäftsjahr 2014 im Vergleich zum Vorjahr einen **sprunghaften Anstieg um 20 Prozent auf 4,5 Milliarden Euro**.

d) Anreiz zu Manipulation und Betrug      Anrede

Wo aber zum einerseits die **Emotionen aufgeladen sind**, der **Wille zum Sieg** über allem steht und andererseits auch noch **erhebliche wirtschaftliche und finanzielle Interessen** im Raum stehen, besteht auch immer ein **erhöhter Anreiz**, auf den Ausgang sportlicher Wettbe-

werbe in unsportlicher, unfairer Art und Weise **Einfluss zu nehmen.**

Hier muss man besonders **zwei Konstellationen im Auge** haben: Eine Einflussnahme auf das Ergebnis von sportlichen Wettbewerben kann erfolgen, um sich selbst oder einem Dritten auf **regelwidrige** Weise zum **Sieg zu verhelfen** oder um sich selbst oder einem Dritten einen finanziellen Vorteil im Rahmen einer **Sportwette** zu verschaffen.

Für den letzteren Fall ist der für den deutschen Fußball **verheerende Wettskandal aus dem Jahr 2005** um den Schiedsrichter Robert Hoyzer und den Drahtzieher Ante Sapina das beste Beispiel der jüngeren Geschichte. In diesem wohl allseits bekannten Komplex manipulierte Hoyzer als Schiedsrichter Fußballspiele der 2. Bundesliga und des DFB-Pokals, auf die Sapina zuvor gewettet hatte, indem er z.B. ungerechtfertigte Strafstoße verhängte, die zu Toren führten.

2. Bedürfnis nach  
einem Schutz der  
Integrität sportlicher  
Wettbewerbe

Anrede

Sportliche Wettbewerbe sind eben nicht nur ein Wirtschaftsfaktor, sondern auch **in erheblichem Maß gesellschaftlich prägend**. Betrugereien und Manipulationen schaden **nicht nur dem Vermögen** anderer, sondern untergraben die **Glaubwürdigkeit und Authentizität des sportlichen Kräftemessens**. Die Integrität solcher Wettbewerbe bedarf daher eines **besonderen strafrechtlichen Schutzes**, der über den der gefährdeten Vermögensinteressen hinausgeht.

a) Bestehende Re-  
gelungslücken

Das aktuell geltende Strafrecht wird dem **nicht ausreichend gerecht**: Die Manipulation von Sportwettbewerben kann derzeit im Zusammenhang mit Sportwetten allenfalls als **Betrug oder als Beihilfe zum Betrug** gemäß § 263 Strafgesetzbuch strafbar sein.

Dies hat der Fall "Hoyzer/Sapina" eindrücklich gezeigt: Der Drahtzieher, der an den Sportwetten teilnehmende Sapina, wurde wegen Betrugs in diversen Fällen verurteilt, da der 5. Strafsenat

des Bundesgerichtshof zu der Auffassung gelangte, dass der Wettende **bei Abschluss eines Wettvertrags konkludent erklärt, nicht an einer Manipulation des Gegenstands der Wette beteiligt zu sein**. Der Schiedsrichter Hoyzer dagegen, also die Person, die **Fußballspiele unmittelbar verschob und die auch in der Öffentlichkeit als Täter wahrgenommen wurde**, konnte lediglich wegen Beihilfe zum Betrug in mehreren Fällen belangt werden, weil er zum Wettanbieter in keinerlei Beziehung stand und somit lediglich die Voraussetzungen für den Betrug eines anderen, nämlich die Taten des Herrn Sapina, schuf. Es ist **in höchstem Maße unbefriedigend**, dass diejenigen, die vor Ort Spiele manipulieren und letztendlich all das zerstören, was einen sportlichen Wettkampf ausmacht, **keine Täter, sondern allenfalls Gehilfen** sein sollen!

Eine Verurteilung im Einzelfall wegen Betrugs oder der Beihilfe dazu setzt außerdem voraus, dass ein **konkret zugefügter Vermögensschaden nachgewiesen** werden kann. Dies stellt in den meisten Fällen ein **nicht zu überwinden-**

**des Hindernis** dar. Denn gerade bei Sportwetten muss der Wettanbieter in den meisten Fällen ohnehin einen Gewinn auszahlen - es stellt sich nur die Frage, an wen. Die anderen Teilnehmer an der Wette haben meist nicht mehr als einen hypothetischen Gewinnanspruch, weil der Ausgang eines manipulationsfreien Wettkampfs selten festgestellt werden kann. Der Staat kämpft also bisher nur mit einem **stumpfen Schwert** gegen diejenigen, die den Sport aushöhlen und den **Gedanken des fairen Wettbewerbs ad absurdum** führen!

Eines will ich aber nochmals ganz deutlich machen: Es sollen selbstverständlich **nicht** sämtliche an sportlichen Veranstaltungen Beteiligte **unter Generalverdacht gestellt** werden. Die ganz überwiegende Mehrheit steht für sportliche Fairness und Integrität und ist sich ihrer **Verantwortung und Vorbildfunktion bewusst**. Das sollte uns aber gerade ein Ansporn dafür sein, den **wenigen "schwarzen Schafen"** in diesem Bereich **mit der notwendigen Härte des Gesetzes zu begegnen!** Nur so können wir auch für die Zukunft potenzielle Täter effektiv

abschrecken.

b) Bayerische Initiativen

Bayern hat den bestehenden gesetzgeberischen Handlungsbedarf **bereits vor Jahren erkannt** und - neben einem stärkeren staatlichen Einschreiten im Bereich Doping - die Schaffung eines Straftatbestandes der "Bestechlichkeit und Bestechung im Sport" gefordert, der generell **korruptives Verhalten im Vorfeld von Manipulationen** unter Strafe stellt. So haben wir entsprechende Gesetzentwürfe im November 2009, im Juli 2011 und zuletzt im März 2014 vorgelegt, zunächst allerdings leider, **ohne damit auf Bundesebene auf offene Ohren zu stoßen.**

c) Koalitionsvertrag

Gänzlich ungehört blieb die **Stimme der Vernunft** aber zum Glück nicht: Im Rahmen der Koalitionsverhandlungen 2013 gelang es, eine Verpflichtung in den Koalitionsvertrag aufzunehmen, wonach **nicht nur weitergehende Regelungen beim Kampf gegen Doping** geschaffen werden sollen, sondern **auch zur Eindämmung der Spielmanipulation.** Es ist ein **bayerischer Erfolg**, dass die Regierungskoalition

endlich **Tricksereien und gekauften Wettbewerben eine eindeutige Absage erteilen will!**

d) Übereinkommen des Europarats über die Manipulation von Sportwettbewerben

Und auch auf internationaler Ebene ist der Bund nunmehr verpflichtet, **Worten Taten folgen** zu lassen: Deutschland hat das Übereinkommen des Europarats über die Manipulation von Sportwettbewerben am 18. September 2014 unterzeichnet. Artikel 15 dieses Übereinkommens verpflichtet die Vertragsstaaten, Spielmanipulationen unter Strafe zu stellen, wenn diese mit Nötigung, Korruption oder Betrug im Sinne des innerstaatlichen Rechts einhergehen. Spätestens jetzt konnte sich der Bund seiner Verantwortung in diesem Bereich nicht mehr entziehen.

3. Gesetzentwurf der Bundesregierung

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat sich nach der Festlegung im Koalitionsvertrag **nochmals zwei Jahre Zeit gelassen**, bis im November 2015 ein erster Referentenentwurf zur Bekämpfung der Sportmanipulation an die Bundesländer versandt wurde. Hierauf hat Bayern im Januar 2016 eine umfassende Stellungnahme abgegeben und darin auf

Schwachpunkte im Referentenentwurf hingewiesen bzw. Änderungsbedarf aufgezeigt. Diese Kritik und Änderungsanregungen hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz zumindest zum Teil aufgegriffen, bevor es am 1. März 2016 den Entwurf für ein "Gesetz zur Strafbarkeit von Sportwettbetrug und der Manipulation von berufssportlichen Wettbewerben" vorgelegt hat. Nachdem hierauf eine erneute Anhörung erfolgte, wurde schließlich am 6. Mai 2016 der finale Gesetzesentwurf der Bundesregierung vorgelegt.

a) Hinführung

Anrede

Trotz **einiger Kritikpunkte am Entwurf**, auf die ich später noch im Einzelnen eingehen werde, glaube ich sagen zu können: Der **langjährige Einsatz Bayerns hat sich am Ende gelohnt!** Der Gesetzentwurf hat den Bundesrat inzwischen ohne Einwendungen passiert, nun muss sich der Bundestag damit befassen. Wenn dort keine größeren Unstimmigkeiten auftreten, kann das Gesetz **in wenigen Monaten in Kraft tre-**

**ten.** Schöner wäre es natürlich gewesen, damit bereits zur Fußball-Europameisterschaft und den Olympischen Spielen in Rio de Janeiro aufzutreffen zu können.

Der bayerische Referentenentwurf aus dem Spätherbst 2009 für ein "Gesetz zur Bekämpfung des Dopings und der Korruption im Sport" sowie der letzte bayerische Regelungsentwurf vom März 2014 für ein "Gesetz zum Schutze der Integrität des Sports" hatten jeweils ein **einheitliches Sportschutzgesetz** im Blick, das die Bereiche Doping und Spielmanipulation - im Sinne der Bestechlichkeit und Bestechung im Sport - hätte erfassen sollen. Dazu ist es nun leider nicht gekommen; das reine Anti-Doping-Gesetz des Bundes ist bereits am 18. Dezember 2015 in Kraft getreten. **Umso wichtiger** ist es aber nun, auch im Bereich der Manipulation sportlicher Wettbewerbe aktiv zu werden und die **Integrität des Sports von beiden Flanken aus effektiv zu verteidigen!**

b) Regelungskonzept

Nach der Konzeption des aktuell vorliegenden Gesetzentwurfs sollen **zwei Grundtatbestände** in das allgemeine Strafrecht eingeführt werden, nämlich der des "**Sportwettbetrugs**" in einem neuen § 265c StGB und der der "**Manipulation von berufssportlichen Wettbewerben**" in § 265d StGB. Außerdem vorgesehen sind besonders schwere Fälle beider Delikte sowie die Möglichkeit der Anordnung erweiterter Verfalls. Abgerundet wird die Regelung dadurch, dass in § 5 StGB die Anwendbarkeit deutschen Strafrechts für **im Ausland begangene Taten** erklärt wird, wenn der entsprechende **Wettbewerb im Inland** stattfindet. Außerdem wird für die besonders schweren Fälle die Möglichkeit der Überwachung der Telekommunikation eröffnet.

Bezogen auf die Grundkonzeption erscheint es aus meiner Sicht misslich, dass der Bund die Gelegenheit nicht genutzt hat, zusammen mit den Vorschriften gegen Doping ein einheitliches Gesetz zum Schutz der Integrität des Sports zu schaffen. Dies hätte vor allem auch die Möglichkeit geboten, eine **bereichsspezifische Kronzeugenregelung** ähnlich dem § 31 BtMG einzu-

führen. Denn die Erfahrung zeigt: Gerade im Bereich der Organisierten Kriminalität können sog. Kronzeugen **wertvolle Ermittlungsansätze** liefern und dabei helfen, **kriminelle Strukturen und Netzwerke auszuhebeln und zu durchbrechen**. Dafür bleibt nun nur die allgemeine Kronzeugenregelung des § 46b StGB. Diese wird aber in vielen Fällen nicht nur Anwendung kommen, da die Regelung **nur für schwere Straftaten** gilt - nämlich für Taten, die mit einer im Mindestmaß erhöhten oder lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht sind. Und **wie wenige Fälle** der Sportmanipulation das sind, werden Sie später sehen, wenn ich auf die Strafraumen zu sprechen komme!

Wie auch durch das Anti-Doping-Gesetz soll mit dem vorliegenden Gesetz die "Integrität des Sports" als Rechtsgut geschützt werden. Denn auch beim Sportwettbetrug und bei der Manipulation berufssportlicher Wettbewerbe wird die Glaubwürdigkeit der einzelnen Sportler genauso wie der **Veranstaltungszweck sportlicher Wettbewerbe insgesamt in Frage gestellt**.

Der Gesetzgeber hat bereits mit dem am 18.12.2015 in Kraft getretenen AntiDopingG hinreichend deutlich gemacht, dass die "Integrität des Sports" ein **auch mit den Mitteln des Strafrechts schützenswertes Rechtsgut** darstellt. Gleichwohl wurde dies auch im laufenden parlamentarischen Verfahren zum Teil in Frage gestellt. Angesichts der gesamtgesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bedeutung des Sports - hier darf ich auf meine eingangs gemachten Ausführungen Bezug nehmen - muss man darüber aus meiner Sicht aber nicht ernsthaft diskutieren!

c) Täterkreis

Beide Grunddelikte richten sich an **denselben Täterkreis**. Dieser umfasst **Sportler, Trainer** und Personen, die aufgrund ihrer beruflichen oder wirtschaftlichen Stellung **wesentlichen Einfluss auf den Einsatz oder die Anleitung** von Sportlern nehmen können. Außerdem können auch **Schiedsrichter, Wertungsrichter** und **Kampfrichter** Täter eines Sportwettbetrugs oder der Manipulation berufssportlicher Wettbewerbe sein.

Sportler sind dabei alle an einem sportlichen Wettbewerb teilnehmenden Athleten, also **Be-rufs- und Amateursportler**. Nach der Gesetzesbegründung kommt es nicht auf einen bestimmten Grad der Professionalisierung oder die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Leistungs-klasse an.

Trainer im Sinn des Gesetzes ist, wer bei sportlichen Wettbewerben über die **Aufstellung und Anleitung von Sportlern** entscheidet. Bei der Bestimmung im Einzelfall soll es allein danach gehen, ob die betreffende Person **tatsächliche Leitungsfunktionen** übernimmt. Es kommt also vor allem darauf an, ob jemand Entscheidungsbefugnisse hat, die den **Wettbewerbsverlauf unmittelbar** betreffen. Irrelevant ist dagegen, ob eine "Trainer-Lizenz" besteht. Nach der Vorstellung des Bundesgesetzgebers soll das dazu führen, dass auch "Teamchefs" als Trainer gelten können. Athletik- oder Techniktrainer, die keinen unmittelbaren Einfluss auf den Wettkampf nehmen können, werden dagegen wohl mehrheitlich ausgeschlossen sein.

Außerdem sollen Personen, die aufgrund ihrer beruflichen oder wirtschaftlichen Stellung wesentlichen Einfluss auf den Einsatz oder die Anleitung von Sportlern nehmen können, Trainern gleichgestellt sein. Was bedeutet das konkret? Der Gesetzgeber will hier Personen erfassen, die auf Grund der faktischen Verhältnisse wesentlichen Einfluss auf Trainer und Sportler nehmen können. Konkret genannte Beispielfälle sind **Sportdirektoren** oder Personen aus der Leitung eines Vereins oder Sportverbands. Es können aber auch **Mannschaftärzte**, **Physiotherapeuten** oder **Psychologen** darunter fallen, wenn ihre Entscheidung maßgeblich für den Einsatz eines Sportlers im Wettbewerb ist. Außerdem wird in der Gesetzesbegründung berücksichtigt, dass vergleichbare Einflussmöglichkeiten auch auf Grund wirtschaftlicher Stellung bestehen können. Der Gesetzentwurf nimmt daher Bezug auf Personen, die Eigentümer eines Unternehmens sind, das sich mit Sportlern am Wettbewerb beteiligt. Gleiches gilt für **Mäzene** oder **Hauptsponsoren**, also Personen, die selbst oder über ein Unternehmen einen Sportler oder Verein maßgeblich finanziell

unterstützen und dadurch Einfluss in sportlichen Fragestellungen haben.

**Schiedsrichter** ist, wer dafür zuständig ist, den Wettbewerbsregeln unmittelbar Geltung zu verschaffen und Disziplinarmaßnahmen auszusprechen. Bei einem Schiedsrichterkollegium trifft dies nur auf die Person zu, die das **Letztentscheidungsrecht** hat.

**Wertungsrichter** sind Personen, die bei einem Wettkampf die Teilnehmer nach nicht uneingeschränkt objektiv messbaren Kriterien wie Ausdruck, Haltung, Eleganz oder Genauigkeit bewerten. Im Gegensatz zum Schiedsrichter unterfällt bei einem Gremium **jeder einzelne Wertungsrichter** dem potentiellen Täterkreis.

Als **Kampfrichter** werden Personen bezeichnet, die die Einhaltung der Regeln bei einer Sportveranstaltung überwachen.

Diese **weite Festlegung** des Täterkreises **be-grüße ich ausdrücklich** - auch wenn es natürlich im Einzelfall dennoch schwierig sein wird,

nachzuweisen, dass beispielsweise ein Ko- oder Techniktrainer wesentlichen Einfluss auf den Einsatz eines Sportlers hatte. Denn dadurch ist sichergestellt, dass die Straftatbestände auf jede Person anwendbar sind, die faktisch in der Lage ist, einen sportlichen Wettbewerb unmittelbar regelwidrig zu beeinflussen.

Das beginnt bei den Sportlern selbst, wenn diese sich - z.B. vom Heimatstaat oder dem Sponsor eines Gegners - eine absichtlich schlechte Leistung "vergolden" lassen.

Sollte sich der "Fall Hoyzer" wiederholen und ein Fußballschiedsrichter Spiele manipulieren, indem er beispielsweise zu Unrecht Strafstoße verhängt, Abseitssituationen absichtlich falsch bewertet oder rote Karten vergibt, könnte dieser nun verdienstermaßen ebenfalls als Täter bestraft werden.

Hier wird aber richtigerweise nicht Halt gemacht. Denn die Sportwelt bietet eine Vielzahl von indirekten Möglichkeiten der Manipulation: Ich denke dabei an Fälle, in denen ein Trainer oder

Sportchef einen möglichen Matchwinner absichtlich nicht spielen lässt, um so eine Niederlage herbeizuführen - oder den umgekehrten Fall, dass bewusst ein Spieler auf den Platz gestellt wird, der sich gerade in einem Formtief befindet. Ähnliche Fälle sind denkbar, wenn Ärzte, Physiotherapeuten oder psychologische Betreuer das Letztentscheidungsrecht über den Einsatz eines Sportlers haben und einen Start ungerechtfertigter Weise verhindern. Und schließlich sollen auch Konstellationen erfasst sein, in denen ein Sponsor oder Mäzen seine Einflussmöglichkeit missbraucht.

Auf die Frage, **welche Arten von sportlichen Wettbewerben** von den Tatbeständen erfasst sind, werde ich später noch zu sprechen kommen.

d) Tatbestand  
Sportwettbetrug

Nun möchte ich zum Delikt des Sportwettbetrugs - zukünftig geregelt in § 265c StGB - kommen. Dieses erfasst den **gesamten organisierten Sport bis in den Amateurbereich**. Indem der Wettbezug als Voraussetzung für eine Strafbar-

keit normiert wird, wird andererseits eine Ausuferung von strafrechtlich relevantem Verhalten wirksam verhindert. Rein regelwidriges oder sportethisch missbilligtes Verhalten, Verhalten zu Gunsten der eigenen Mannschaft oder die Auslobung einer Siegprämie werden auch weiterhin nicht erfasst. Unmotiviertes Spiel, sog. "Schwalben" oder "Zeitspiel" - wie wir es bei der laufenden Europameisterschaft zumindest in der Vorrunde gefühlt zur Genüge erlebt haben - fallen also nicht in den Anwendungsbereich.

aa) Tathandlungen

Taugliche **Tathandlungen** sind das Fordern, das Sich-Versprechen-Lassen und das Annehmen sowie spiegelbildlich das Anbieten, Versprechen oder Gewähren von Vorteilen als Gegenleistung für eine Manipulationshandlung mit Sportwettbezug. Damit ist - wie von uns stets gefordert - eine **weitgehende Anlehnung an den Tatbestand der Bestechlichkeit und Bestechung** im geschäftlichen Verkehr gemäß § 299 StGB erfolgt.

Vorteil ist danach jede Zuwendung, auf die der

Täter **keinen Rechtsanspruch** hat und die seine wirtschaftliche, rechtliche oder persönliche Lage **objektiv verbessert**. Dies können sowohl materielle als auch immaterielle Zuwendungen gegenüber dem Täter selbst oder Dritten sein. Lediglich geringwertige oder allgemein übliche Zuwendungen, die objektiv nicht geeignet sind, das Verhalten des Empfängers zu beeinflussen, sind als **sozialadäquat** zu betrachten und unterfallen bereits nicht dem Tatbestand. Überspitzt formuliert kann man mit Sicherheit davon ausgehen, dass ein geschenkter Kugelschreiber einen Wertungsrichter bei einem Boxkampf nicht in seiner Punktwertung beeinflussen wird.

Das Sich-Versprechen-Lassen und Annehmen sowie das Versprechen und Gewähren eines Vorteils erfordern eine **Übereinkunft von Geber und Nehmer**, während im Fall des Forderns oder Anbietens eine von nur von einer Seite beabsichtigte Vereinbarung ausreicht. Der Tatbestand des Forderns bzw. Anbietens ist also auch dann erfüllt, wenn das Gegenüber dies ablehnt und keine solche Vereinbarung zu Stande kommt. Es handelt sich dabei also um ein sog.

## **Unternehmensdelikt.**

bb) Unrechtsvereinbarung

Kern des Tatbestands ist die sog. **Unrechtsvereinbarung**. Im Fall des Sportwettbetrugs muss sich diese darauf richten, dass als Gegenleistung für den Vorteil ein **sportlicher Wettbewerb zu Gunsten eines Wettbewerbsgegners beeinflusst** werden soll und infolgedessen ein **rechtswidriger Vermögensvorteil durch eine auf den Wettbewerb bezogene öffentliche Sportwette erlangt** werden soll. Unter Strafe gestellt wird bereits die Vereinbarung an sich. Es ist **nicht erforderlich**, dass die erkaufte **Manipulationshandlung tatsächlich ausgeführt**, die Wette tatsächlich gesetzt wird oder die vereinbarte Beeinflussung des Wettkampfs tatsächlich erfolgt. Außerdem ist unerheblich, ob der Täter sich innerlich vorbehält, den Wettbewerb tatsächlich nicht zu verfälschen. Es kommt nur auf die Vereinbarung an, wie sie sich **nach außen hin** darstellt.

Um wieder auf das Beispiel eines manipulierten Fußballspiels durch einen Schiedsrichter zu-

rückzukommen: Dieser würde sich bereits dann strafbar machen, wenn er einer anderen Person die Beeinflussung eines Spiels gegen Geld ernsthaft anbietet. Daran würde es nichts ändern, wenn das Angebot abgelehnt wird, der Schiedsrichter das Spiel gar nicht manipulieren will, sondern nur das Geld für sich haben möchte, oder eine Verschiebung des Spiels ihm deswegen nicht möglich ist, weil er am Tag des Spiels kurzfristig erkrankt.

cc) Wettbewerb des organisierten Sports

Weiter eingeschränkt wird der Tatbestand dadurch, dass die Unrechtsvereinbarung sich auf einen **Wettbewerb des organisierten Sports** beziehen muss. Das setzt voraus, dass der Wettbewerb von einer nationalen oder internationalen Sportorganisation oder in deren Auftrag oder mit deren Anerkennung organisiert ist. Zudem müssen in dem Wettbewerb Regeln einzuhalten sein, die von einer nationalen oder internationalen Sportorganisation mit verpflichtender Wirkung für ihre Mitgliedsorganisationen verabschiedet wurden.

Definitiv **ausgeschlossen** sind damit nur Sport-

veranstaltungen, die rein privat und ohne Einbindung einer Sportorganisation organisiert werden. Das können z.B. von Schulen oder Firmen veranstaltete Sponsorenläufe oder Vereinsmeisterschaften sein. Dies ist auch sinnvoll, da ansonsten die Gefahr besteht, dass die Strafverfolgungsbehörden mit **rein privaten Streitigkeiten und vereinsinternen Querelen** belastet werden.

dd) Bezug auf öffentliche Sportwetten

Ebenfalls als einschränkendes Element wirkt sich der Bezug auf **öffentliche** Sportwetten aus. Dies dient insbesondere dazu Wetten auszuschließen, die in einem rein privaten Rahmen geschlossen werden. Die Wette muss also einem **größeren Personenkreis zur Teilnahme offenstehen**. Auch dies erscheint auf den ersten Blick sinnvoll, auf den zweiten allerdings **misslich**. Zwar sind damit Tippspiele im Bekannten- oder Kollegenkreis - wie sie auch zur Fußball-EM sicher wieder vielfach stattfinden - ausgeschlossen, aber auch **private Wetten elitärer und abgeschotteter Kreise**, die auf Grund der Höhe der Einsätze durchaus die Mittel und das

Interesse haben könnten, "**ein Spiel zu verschieben**". Denken Sie z.B. an eine Privatwette unter Millionären oder Milliardären hinsichtlich des Ausgangs einer Sportveranstaltung. Ist es wirklich weniger strafwürdig, wenn einer der Wettenden hier manipulativ in die Veranstaltung eingreift, um sich den Gewinn zu sichern?

e) Tatbestand Manipulation von berufssportlichen Wettbewerben, § 265d StGB-E

Nun zum Tatbestand der **Manipulation von berufssportlichen Wettbewerben**. Dieser soll in einem neuen § 265d StGB verortet werden. Im Gegensatz zum Sportwettbetrug bedarf es **keines Bezugs zu einer zumindest beabsichtigten Sportwette**, sondern die Vorschrift erfasst jegliche erkaufte Absprachen über den Ausgang eines Wettkampfs oder Spiels. Dafür gilt sie **nur bei hochklassigen Wettbewerben mit berufssportlichem Charakter**.

aa) Tathandlungen

Der Kreis der potentiellen Täter und Tathandlungen ist exakt der gleiche wie beim Sportwettbetrug.

bb) Berufssportlicher

Die Unrechtsvereinbarung muss sich allerdings

## Wettbewerb

auf die **wettbewerbswidrige Beeinflussung** des Verlaufs oder Ergebnisses eines berufssportlichen Wettbewerb beziehen.

Berufssportlich ist ein Wettbewerb, wenn an ihm überwiegend Sportler teilnehmen, die durch ihre sportliche Betätigung **unmittelbar oder mittelbar Einnahmen von erheblichem Umfang erzielen**. Dabei muss es sich um Leistungen handeln, die **deutlich über eine bloße Kostenerstattung hinaus** gehen. Einmalige finanzielle Zuwendungen oder ausnahmsweise zu erzielende Preisgelder sind nicht erfasst. Hier sehe ich eine gewisse Problematik, da dies in der Praxis mit erheblichen Nachweisschwierigkeiten behaftet sein kann. Ab wann handelt es sich überwiegend um "Berufssportler"? Letztlich müsste wohl zur Klärung der Frage, ob überhaupt ein von der Norm erfasster Wettbewerb vorliegt, **Beweis über die Einnahmen aller Wettbewerbsteilnehmer** erhoben werden.

Darüber hinaus muss die Sportveranstaltung von einem **Sportbundesverband** oder einer **internationalen Sportorganisation** veranstaltet

werden oder zumindest in deren Auftrag oder mit deren Anerkennung organisiert sein. Zusätzlich müssen **Regeln** einzuhalten sein, die von einer nationalen oder internationalen Sportorganisation **mit verpflichtender Wirkung** für ihre Mitgliedsorganisationen verabschiedet wurden.

cc) Wettbewerbswidrige Beeinflussung Auch das Tatbestandsmerkmal der **wettbewerbswidrigen Beeinflussung** schränkt den Anwendungsbereich der Vorschrift weiter ein. So sollen nach der Gesetzesbegründung Einflussnahmen auf den Wettbewerb vom Tatbestand ausgeschlossen sein, wenn **lediglich wettbewerbsimmanente Vorteile** gewährt werden und die Manipulation zumindest **mittelbar auch dem eigenen sportlichen Erfolg** dient. Damit ist beispielsweise der Fall nicht erfasst, dass im Rahmen eines Turniers zwei teilnehmende Mannschaften ein **Unentschieden vereinbaren**, das ihnen beiden ein Weiterkommen im weiteren Turnierverlauf sichert. Wer die Vorrunde der aktuellen Fußball-EM verfolgt hat, wird sich wohl auch bei manchen Spielen die Frage gestellt haben, ob manche Mannschaften nicht bewusst

Unentschieden gespielt haben, weil so beide Kontrahenten das Achtelfinale erreichen konnten. Das will sich mir nicht erschließen: Das Weiterkommen der beiden Mannschaften löst zwangsläufig das **Ausscheiden einer dritten**, nicht an der Abrede beteiligten Mannschaft aus. Warum eine solche Abrede mit den **Grundsätzen des Fair Play** vereinbar sein soll und die Integrität des Sports nicht beeinträchtigen soll, vermag ich jedenfalls nicht zu erkennen. Ich halte diese Einschränkung daher für **äußerst unglücklich**.

f) Besonders schwere Fälle

Eine weitere, gesonderte Vorschrift des Entwurfs enthält für die beiden Grunddelikte geltende Strafzumessungsregeln in der Form **besonders schwerer Fälle**. Solche besonders schweren Fälle sind ausdrücklich vorgesehen, wenn die Tat sich auf einen **Vorteil großen Ausmaßes** bezieht sowie bei **gewerbs- oder bandenmäßiger Begehung**. Das ist gut und richtig.

Nach der Gesetzesbegründung kann ein besonders schwerer Fall auch dann angenommen

werden, wenn versucht wird, auf einen **minderjährigen Sportler** einzuwirken. Im Wortlaut der Vorschrift findet sich das jedoch nicht - man spricht hier von einem sog. unbenannten besonders schweren Fall. Wir in Bayern hätten uns gewünscht, dass auch diese Konstellation in den Katalog der Regelbeispiele aufgenommen wird. Damit hätte ein **wichtiges Signal zum Schutz minderjähriger Sportler** vor Beeinflussung und Ausbeutung gesetzt werden können.

Es handelt sich dabei aber nicht nur um eine Frage der Außenwirkung oder ein rein akademisches Problem. Die Unterscheidung zwischen benannten und unbenannten besonders schweren Fällen ist **auch deshalb bedeutsam**, da nur bei den **benannten** Regelbeispielen eine **Überwachung der Telekommunikation** erfolgen können wird. So sieht es der Entwurf eines neuen § 100a Abs. 2 Nr. 1 Buchst. p StPO vor.

g) Anwendbarkeit      Anrede

bei Auslandsstaaten

Der **internationale Profisport** ist stark **verzahnt und vernetzt**. Die Ergebnisse der wichtigen nationalen Ligen und Sportevents werden nicht nur im jeweiligen Land verfolgt, sondern haben auch in anderen Staaten Bedeutung - das gilt auch für Sportereignisse, die in Deutschland stattfinden und deren Integrität von unserer Rechtsordnung geschützt werden muss.

Deshalb ist es zu begrüßen, dass in § 5 StGB eine Ergänzung vorgenommen werden soll, wonach das deutsche Strafrecht auch dann gilt, wenn sich eine **im Ausland geschlossene Unrechtsvereinbarung auf einen Wettbewerb im Inland bezieht**. Dies beträfe beispielsweise die übernächste Fußball-EM 2024, an deren Ausrichtung Deutschland ja bereits Interesse bekundet hat. Wenn nun ein Schiedsrichter in London dafür Geld erhalten würde, dass er eine Partie in Berlin "falsch pfeift", könnte er dafür hierzulande strafrechtlich belangt werden. Denn die faktische Verfälschung des fairen Wettbewerbs fände in Deutschland statt. Und das können und wollen wir nicht mehr zulassen!

Da die **eigentliche Tathandlung** der beiden Delikte nicht das Verfälschen des Wettbewerbs, sondern die Unrechtsvereinbarung ist, sind die Straftatbestände ohnehin auch auf sportliche Wettbewerbe im Ausland anwendbar - es muss nur die **Unrechtsvereinbarung im Inland** geschlossen werden. Das ergibt sich jeweils bereits aus Absatz 5 der §§ 265c und 265d StGB. Stellen Sie sich hierzu den rein hypothetischen Fall vor, dass ein deutscher Fußballer sich noch in Deutschland dazu bereit erklärt hätte, eine Partie der aktuellen EM in Frankreich zu manipulieren.

h) Überwachung der Telekommunikation

Was uns ebenfalls klar sein muss: Spiele und Wettbewerbe werden **nicht von Einzeltätern** manipuliert. Es bedarf dafür mindestens zwei Personen, die eine Unrechtsvereinbarung treffen. Diese Manipulationsabsprachen werden **typischerweise im Verborgenen und teils innerhalb organisierter Strukturen** begangen. Um eine effektive Strafverfolgung zu ermöglichen, muss den Behörden die Befugnis zur

Durchführung verdeckter Ermittlungsmaßnahmen an die Hand gegeben werden. Das gilt besonders für die **Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation**. Die Aufnahme der gewerbs- und bandenmäßigen Fälle der Sportwettbetrugs und der Manipulation von berufssportlichen Wettbewerben in den Katalog der Straftaten, bei denen dies möglich ist, ist daher **unbedingt erforderlich**.

Schwer nachvollziehbar ist dagegen, dass der Gesetzentwurf eine **rückwirkende Erhebung von Verkehrsdaten nicht vorsieht** und gestattet. Gerade weil der Sportwettbetrug oft internationale Bezüge aufweist und in Teilen der Organisierten Kriminalität zuzurechnen ist, wäre dies angezeigt gewesen.

4. Weitere bayerische Anregungen im Gesetzgebungsverfahren

Anrede

Neben den bereits angesprochenen kleineren und größeren Mankos des Gesetzentwurfs möchte ich abschließend noch zwei weitere Punkte ansprechen, die Bayern im Gesetzge-

bungsverfahren eingebracht hat. Dabei freut es mich besonders sagen zu können, dass zumindest einer dieser beiden Punkte Beachtung fand.

a) Ausgestaltung als  
Offizialdelikte

Die Straftatbestände des Sportwettbetrugs und der Manipulation berufssportlicher Wettbewerbe waren in einem ersten Entwurf **zunächst als relative Antragsdelikte** ausgestaltet. Das bedeutet, eine Strafverfolgung wäre nur möglich gewesen bei Stellung eines Strafantrags durch einen Verletzten oder wenn das besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung zu bejahen gewesen wäre.

Da aber zum Teil auch Sportverbände nach dem ursprünglichen Referentenentwurf antragsberechtigte Verletzte gewesen wären, hätte dies eine erhebliche **Gefährdung des Schutzzwecks** bedeutet. Es ist nämlich nicht allzu weit hergeholt, dass ein Sportverband wegen des drohenden Reputationsschadens gerade kein Interesse an einer Strafverfolgung hat und **Manipulationen lieber unter den Teppich kehrt**. Dagegen hat Bayern sich gewendet, weil der

Schutz der **Integrität sportlicher Wettbewerbe** ein gesellschaftliches Interesse ist, das **unabhängig von zusätzlichen Voraussetzungen oder Individualinteressen geschützt** werden muss. Und mit diesem Einwand konnten wir uns auch durchsetzen.

b) Höhere Strafra-  
men

Nicht gehört wurde allerdings unser Ruf nach höheren Strafraumen. Nach dem Entwurf können die Grunddelikte mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren geahndet werden. In besonders schweren Fällen ist immerhin eine Freiheitsstrafe von drei Monaten bis fünf Jahren vorgesehen.

Das mag vor dem Hintergrund **verständlich** sein, dass die neuen Straftatbestände an die §§ 299 f. StGB und deren Strafraumen angelehnt sind. Es ist aber vor allem aus **einem Gesichtspunkt inkonsequent**: Wie wir in Bayern schon seit Jahren gefordert haben, soll das Gesetz ermöglichen, diejenigen Personen, die sportliche Wettbewerbe unmittelbar manipulieren, als Täter bestrafen zu können - und nicht

mehr nur als Teilnehmer einer Betrugsstraftat. Der Grundtatbestand des Betrugs sieht in § 263 Abs. 1 StGB aber Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren vor. Selbst unter Anwendung der obligatorischen Milderung beim Gehilfen nach § 27 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 49 Abs. 1 StGB bleibt es bei einem **zulässigen Höchstmaß von drei Jahren neun Monaten**. Damit können die Täter der neuen Delikte faktisch auch **nicht härter bestraft werden als bisher!** Nein, man bleibt **beim maximalen Strafraumen sogar dahinter zurück!** Und dass man sich hier die Gelegenheit entgehen hat lassen, **klar Kante zu zeigen**, finde ich bedauerlich.

## 5. Schluss/Fazit

### Anrede

Auch wenn ich den Gesetzentwurf zur Schaffung einer Strafbarkeit von Sportwettbetrug und der Manipulation berufssportlicher Wettbewerbe in den letzten Minuten durchaus kritisch beleuchtet habe: **Insgesamt betrachtet** zeigt sich auch aus meiner Sicht **deutlich mehr Licht als Schatten**.

Insbesondere im Hinblick darauf, dass das **langjährige Eintreten Bayerns** für die Einführung von Delikten zum Schutz der Integrität des Sports nun **endlich Früchte trägt**, kann man wohl konstatieren: **Was lange währt, kann am Ende doch noch gut werden!**

Der Gesetzentwurf ist hinsichtlich seiner Zielrichtung **ausdrücklich zu begrüßen**. Er enthält eine **deutliche Verbesserung der aktuellen Rechtslage** und erlaubt es "Täter" auch als solche zu bestrafen und nicht nur als Gehilfen. Der Gesetzentwurf des Bundes steht damit **auf den Füßen der bayerischen Entwürfe** der letzten Jahre. Auch die Tatsache, dass im Gesetzgebungsverfahren eine Vielzahl unserer Anregungen Beachtung fand, lässt mich festhalten: Das Gesetz ist **in wesentlichen Punkten bayerisch geprägt!**

Daher wünsche ich mir auch, dass dieses in die richtige Richtung weisende Gesetz **bald in Kraft tritt**, damit es in der Praxis von Polizei und Staatsanwaltschaften angewendet und durchgesetzt werden kann!